

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit

ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

- Rechtsfähig
 - natürliche Personen
 - alle Menschen von der Geburt bis zum Tod
 - juristische Personen
 - des öffentlichen Rechts
 - Uni/Bibliotheken/Städte
 - ab Registrierung bis Löschung
 - des privaten Rechts
 - AG/GmbH/Vereine
 - ab Gültigkeit des Gründungsrechtsakts bis zur Aufhebung

Geschäftsfähigkeit

ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig abzuschließen.

- Geschäftsunfähigkeit

Rechtsgeschäfte sind unwirksam/nichtig

 - bis 7 Jahre
 - ausgenommen dauerhaft geistig eingeschränkte Personen
- beschränkt Geschäftsfähigkeit

Rechtsgeschäfte sind schwebend wirksam

 - 7-18 Jahre
 - der gesetzl. Vertreter muss einwilligen - davor oder genehmigen - danach
 - Ausnahmen
 - (Das Rechtsgeschäft ist auch ohne Zustimmung des gesetzl. Vertreters von Anfang an voll rechtswirksam)
 - Geschäfte, die mit frei zur Verfügung stehenden Mitteln bewirkt werden können - "Taschengeldparagraph"
 - Geschäfte ohne rechtliche Nachteile
 - Geschäfte, die ein erlaubtes Arbeitsverhältnis betreffen
 - Geschäfte, im Rahmen eines selbstständigen Geschäftsbetriebs mit Zustimmung des ges. Vertreters und Vormundschaftsgerichts